

Datum: 31.10.2023

Az.: 70.09.02 pol-gro

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	29.11.2023
2.	Rat der Stadt Bergkamen	30.11.2023

Betreff:

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
hier: 3. Änderung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister	
Bernd Schäfer	

Betriebsleiter	Sachbearbeiterin	Sachbearbeiter
Polplatz	Grotfels	Heinemann

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebühr und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) so, wie sie der Erstschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sachdarstellung:

Die Gebührenkalkulation wurde durch die Mitarbeiter des Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) – Frau Grotefels (Betriebswirtin) und Herrn Heinemann (Disponent) – aufgestellt.

**1. Überprüfung des Allgemeininteresses
(öffentlicher Anteil an den Kosten der Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze)**

Nach der im Jahr 1997 erfolgten Abschaffung eines festen Prozentsatzes (25 %) an den Kosten der Straßenreinigung wurde die Ermittlung des öffentlichen Anteils in das Ermessen des Satzungsgebers gestellt. Bei der Stadt Bergkamen wurde seit diesem Zeitpunkt der öffentliche Anteil als Anteil der Straßenflächen der überörtlichen Straßen an den gesamt zu reinigenden Straßenflächen ermittelt. Diese Art der Ermittlung wurde in Urteilen des OVG Münster bestätigt.

Im Zuge der Ermittlung der Wertansätze für die Straßen, Wege und Plätze in der Eröffnungsbilanz der Stadt Bergkamen wurden die Fahrbahnflächen gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW vermessen.

Im Jahr 2015 erfolgte eine neue Bewertung des anzuwendenden öffentlichen Anteils an den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes; dieser wurde mit 13,01 % festgestellt.

Der für 2024 anzuwendende öffentliche Anteil an den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes wird mit 14,17 % festgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Anteil als Gebühren mindernd in der Kalkulation zu berücksichtigen.

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Das aktuelle Straßenverzeichnis ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

3. Gebührenkalkulation

3.1 Kalkulationszeitraum

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW kann der Gebührenkalkulation ein Zeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festzulegen.

3.2 Gewinn und Verlustvortrag gemäß KAG NRW

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung für das Jahr 2021 sieht einen Verlust für den Winterdienst von rd. 189.180 € vor. Es werden rd. 63.060 € in 2024 berücksichtigt. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 für den Winterdienst in Höhe von 24.191,58 € wird komplett in 2024 berücksichtigt. Der Verlust für den Bereich der Straßenreinigung aus 2021 in Höhe von 14.181,08 € wird komplett in 2024 berücksichtigt.

3.3 Wesentliche Veränderungen gegenüber 2023

- Verringerung der kalkulierten Kraftstoffkosten für Diesel (von 2,30 € in 2023 auf 2,10 € für 2024 = Minderkosten von 5.689 €)
- Personal- und Arbeitsplatzmehrkosten in Höhe von 14.318 € (+ 4,2 %)
- erhöhte Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge und Geräte einschl. Sole-/ Siloanlage (+ 15.302 €)
- Verringerung der Baubetriebshof-Inanspruchnahme aufgrund des fünfjährigen Mittelwertes im Winterdienst um 20.000 €
- die kalkulatorische Verzinsung wird unterteilt in Eigen- und Fremdkapitalzinsen. Im Vorjahr wurden aufgrund der unsicheren Rechtslage keine Zinsen berechnet

3.4 Ergebnis

Bedingt durch die dargelegten Faktoren steigen die durch Gebühren zu deckenden Kosten nach Verlustvortrag für die Straßenreinigung im Vergleich zum Vorjahr um rd. 31.036 €.

Im Bereich des Winterdienstes ist eine Reduzierung der durch Gebühren zu deckenden Kosten nach Verlustvortrag aus 2021 und Gewinnvortrag aus 2022 in Höhe von 33.391 € zu verzeichnen.

3.4.1 Gebühren für die Straßenreinigung

Die nachfolgende Gebührenkalkulation führt zu einem Gebührensatz von 2,4485 € je Meter (gerundet = 2,45 €). Im Vorjahr (2023) lag dieser bei 2,27 €.

3.4.2 Gebühren für den Winterdienst

Aufgrund der Kalkulation ergeben sich folgende Gebührensätze:

Straße	2023	2024
Priorität 1	2,05	1,79
Priorität 2	2,05	1,79
Priorität 3	1,53	1,35

3.4.3 Gesamtgebühren Straßenreinigung/Winterdienst

Die Gebührenpflichtigen werden sowohl zu Straßenreinigungs- als auch zu Winterdienstgebühren herangezogen.

Über beide Gebührenarten ergeben sich je Veranlagungsmeter folgende Veränderungen:

Straße	2023	2024
Priorität 1	4,32	4,24
Priorität 2	4,32	4,24
Priorität 3	3,80	3,80

4. Gebührenbedarfsermittlung

4.1 Personalkosten

4.1.1 Personalkosten Einsatzleitung 17.490 €

Die Einsatzplanung von Personal und Fahrzeugen wird von Personen (anteilig) des Baubetriebshofes wahrgenommen.

4.1.2 Kosten des Büroarbeitsplatzes 1.940 €

Es kommen die Pauschalansätze lt. KGSt-Bericht 10/2023 zur Anwendung.

4.1.3 Personalkosten 208.669 €

Für die beiden Kehrmaschinen sind zwei Mitarbeiter vom EBB tätig. Des Weiteren sind Personalkostenanteile der manuellen Stadtreinigung enthalten.

4.1.4 Kosten des Arbeitsplatzes 20.867 €

Gemäß der KGSt. können für Nicht-Büroarbeitsplätze maximal 10 % der Personalkosten für die Abgeltung von z. B. Dienstkleidung, Kosten für Sozialräume etc. berücksichtigt werden.

4.1.5 Personalvertretung 4.335 €

Um für die Fahrzeuge einen täglichen Einsatz gewährleisten zu können, werden nach dem Personaleinsatzplan rd. 75 Personalstunden benötigt, die nicht mit den Mitarbeitern im EBB abgedeckt werden können.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

4.2.1 Maschinen/Zusatzgeräte Straßenreinigung 92.964 €

Als Basis dient der Wiederbeschaffungszeitwert.

4.2.2 Maschinen/Zusatzgeräte Winterdienst 37.163 €

Auch hier werden die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt.

4.3 Kalkulatorische Zinsen 2.760 €

Im Vorjahr wurde vor dem Hintergrund des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 (Abwasserbereich – Stadt Oer-Erkenschwick) und der Hinweise der kommunalen Spitzenverbände wird seitens des EBB aus Gründen der Rechtssicherheit ohne kalkulatorische Zinsen kalkuliert.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KAG NRW besteht bei der kalkulatorischen Verzinsung seit dem 15.12.2022 die Möglichkeit getrennte Zinssätze für Fremdkapital und Eigenkapital anzusetzen.

4.4 Sonstige Kosten

4.4.1 Unterhaltung Maschinen 192.296 €

Es werden fixe Kosten berücksichtigt wie TÜV-Gebühren und Versicherungen. Weiterhin finden Kraftstoffverbrauch und drei Voll-Service-Wartungsverträge hier ihren Niederschlag.

4.4.2 Unterhaltung Zusatzgeräte 34.800 €

Hier handelt es sich um Durchschnittswerte der letzten Jahre.

4.4.3 Kosten des Winterdienstes 60.200 €

Es wird ein Lkw mit Winterdienstausrüstung im Zeitraum November bis März des Folgejahres angemietet.

Ebenfalls wird der Ankauf von Streumitteln berücksichtigt.

4.4.4 Verwertung von Straßenkehrriecht 42.000 €

Für den Transport und die Verwertung / Entsorgung von Straßenkehrriecht sind die vg. Kosten vorkalkuliert.

4.4.5 Sonstige Dienstleistungen 6.300 €

Für die Reinigung des Busbahnhofes (ZOB) am Rathaus wurde aufgrund des notwendigen Einsatzes von Spezialmaschinen eine Drittbeauftragung vorgenommen. Des Weiteren kommt der Einsatz einer EDV-Software für die Alarmierung, Routenerfassung und Dokumentation („Call & Report“) zum Einsatz.

4.5 Leitungs-/Verwaltungskosten EBB 88.790 €

Für die Leitung des EBB (Betriebsleiter, Stellvertreter, Buchhaltung, Rechnungsprüfung und Zahlung) sind Personalkosten sowie Sachkostenpauschalen inkl. Technikunterstützung zu berücksichtigen.

Weiterhin fallen Kosten für die Prüfung des EBB sowie Abschreibungen und Zinsen für die baulichen Veränderungen am Baubetriebshof (Mietereinbauten) an.

Die Verteilung der Gesamtsumme erfolgt auf die Bereiche Abfallbeseitigung und Straßenreinigung nach den durch die einzelnen Bereiche zu vertretenden Kosten.

Die Verteilung der Gesamtverwaltungskosten richtet sich nach den zu vertretenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

4.6 Kostenerstattung von Produkt 1 12.160 €

Erlös aus dem Einsatz des Geräteträgers Unimog UN-BK 427 zu 20 % im Bereich Abfall.

4.7 Kostenerstattung BBH 4.900 €

Der Baubetriebshof nutzt den vg. Geräteträger in der Grünpflege. Hierfür werden 50 % der variablen Kosten an den EBB erstattet.

4.8 Aufteilung der Kosten der Straßenreinigung

Die hier ausgewiesenen Gesamtkosten der Straßenreinigung beinhalten auch Kosten, die für die Reinigung von nicht gewidmeten Flächen entstehen.

Über die Straßenreinigungsgebühren dürfen aber nur die Kosten finanziert werden, die für die Reinigung der gewidmeten Straßen, Wege und Plätze entstehen.

Die Aufteilung erfolgt anhand der Einsatzstunden der Kehrmaschinen für die unterschiedlichen Bereiche.

4.9 Leistungen des Baubetriebshofes 75.400 €

Für die Winterwartung (rd. 1.200 Std.) sowie die Reinigung verschiedener Bereiche, die überwiegend manuell durchgeführt werden muss (rd. 90 Std.), wird Personal des Baubetriebshofes sowie die notwendigen Fahrzeuge in Anspruch genommen.

4.10 Öffentlicher Anteil

Die Kosten der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes belaufen sich ohne die Kosten der Verwaltung auf

- Straßenreinigung	344.475 €
- Winterdienst	193.028 €

Diese Kosten dürfen jedoch nicht komplett auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden, da die Allgemeinheit einen Teil der Kosten zu tragen hat, wie z. B. die Beseitigung der Verschmutzung durch den Durchgangsverkehr.

Daher wird bei der Stadt Bergkamen der öffentliche Anteil anhand der zu reinigenden Straßenflächen für überörtliche Straßen an den gesamt zu reinigenden Flächen gemessen; der Anteil beträgt 14,17 %.

- Straßenreinigung	56.870 €
- Winterdienst	31.867 €

Den dann durch Gebühren zu deckenden Kosten sind die Kosten der Verwaltung hinzuzurechnen.

4.11 Kosten der Verwaltung

4.11.1 Kosten der Verwaltung – Personal – 45.768 €

Der EBB nimmt Personalleistungen der Verwaltung in Anspruch, z. B. des Steueramtes für das Erstellen und Versenden der Gebührenbescheide, der Stadtkasse oder des Umweltbereiches

4.11.2 Kosten der Verwaltung – sächlich – 3.654 €

Mit diesem Betrag sind Aufwendungen zu begleichen, die in den Fachämtern (s. o.) für die Beschäftigung mit der Straßenreinigung und dem Winterdienst entstehen.

Hierunter fallen z. B. Heizkosten, Büromaterialien, Strom etc., ermittelt anhand von Personenschlüsseln.

Die Umlage der Verwaltungskosten erfolgt je zur Hälfte auf die Straßenreinigung und den Winterdienst, da die Anzahl der Veranlagungen identisch ist.

4.12 Gewinn- und Verlustvortrag

Gemäß den Bestimmungen des § 6 KAG NRW wird der Verlust aus 2021 Winterdienst von rd. 189.180 € berücksichtigt. Es werden rd. 63.060 € eingestellt. Der Gewinn aus 2022 Winterdienst von 24.191,58 € wird komplett berücksichtigt. Der Verlust aus 2021 Straßenreinigung in Höhe von rd. 14.181 € wird komplett eingestellt.

Es ergeben sich somit durch Gebühren zu deckende Kosten für

- die Straßenreinigung	383.367 €
- den Winterdienst	256.607 €

5. Kalkulation

5.1 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

Insgesamt sind 156.572 Meter zu veranlagern. Bei Division der Kosten (383.367 €) durch die Veranlagungsmeter ergibt sich ein Gebührensatz von 2,4485 €.

Der Gebührensatz sollte auf 2,45 € gerundet und festgesetzt werden.

5.2 Kalkulation der Winterdienstgebühren

Um den unterschiedlichen Vorteil der erhaltenen Leistung darstellen zu können, bedient man sich der Äquivalenzziffernrechnung.

Die Winterdienstleistungen der Prioritäten 1 und 2 erfolgen in gleichem Umfang und werden mit der Äquivalenzziffer 1 bewertet.

Die Winterdienstleistung der Priorität 3 umfasst einen geringeren Umfang und wird mit der Ziffer 0,75 berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass Anlieger der Straßen mit der Priorität 3 auch einen Anteil an den so genannten Vorhaltekosten (Abschreibungen etc.), die unabhängig von einem tatsächlichen Winterdienst anfallen, mittragen.

5.3 Nach Anwendung der Äquivalenzziffernrechnung ergibt sich ein gewichteter Gebührensatz von 1,7949 €.

Für die unterschiedlichen Prioritäten sollten die Gebührensätze wie folgt festgesetzt werden:

Priorität 1	1,79 €
Priorität 2	1,79 €
Priorität 3	1,35 €